

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Durch die Annahme eines Auftrags unsererseits entstehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Entleiher. Das Weisungsrecht obliegt während des Einsatzes des Leiharbeitnehmers dem Entleiher. Dem Entleiher obliegt vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung soweit die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, Schutzausrüstungen, die über Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe hinausgehen, werden vom Entleiher gestellt. Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit beschäftigen.
2. Die dem Entleiher zur Verfügung gestellten Leiharbeitnehmer werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom Entleiher beschriebenen Tätigkeit ausgewählt. Sollte der Leiharbeitnehmer wider Erwarten den Vorstellungen nicht entsprechen, hat der Entleiher die Möglichkeit, nach vorherigen Rücksprachen mit der Verleiherin, innerhalb der ersten 3 Arbeitsstunden den Leiharbeitnehmer zurückzuschicken. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.  
Die Verleiherin kann während des Arbeitseinsatzes Leiharbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist abberufen, sofern sie sie gleichzeitig durch andere, in gleicher Weise geeignete, Leiharbeitnehmer ersetzt.
3. Nimmt der Leiharbeitnehmer ohne Verschulden der Verleiherin seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist dieser bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, kann die Verleiherin vom Vertrag zurücktreten.
4. Die Leiharbeitnehmer der Verleiherin sind vertraglich zu Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.
5. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grund von Tätigkeitsnachweisen, die die Leiharbeitnehmer der Verleiherin dem Entleiher wöchentlich zur Unterzeichnung vorlegen. Rechnungen sind sofort zu begleichen. Leiharbeitnehmer der Verleiherin sind zum Inkasso nicht berechtigt.
6. Die auf der ersten Seite vereinbarten Verrechnungssätze verstehen sich netto: Zusätzlich wird Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. Arbeitsstunden, die über die umseitig definierte, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen, werden mit den entsprechenden Zuschlägen in Rechnung gestellt. Bei einer Beschäftigung von weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche, erfolgt eine tägliche Überstundenberechnung nach der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit.
7. Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der Verleiherin ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeitnehmer gegenüber ausgesprochen wird.
8. Es gelten folgende Zuschläge auf die Stundensätze:

Nachtschicht (22:00 bis 06:00 Uhr)	25 %
Überstunden ab der 40,01 Std.	25 %
Samstagszuschlag	25 %
Sonntagsstunden	100 %
Feiertagsstunden	150 %
9. Bei gleichzeitig auftretenden Zuschlagsvoraussetzungen wird nur jeweils der höchste Zuschlag in Anwendung gebracht.
10. Personalvermittlung ohne vorherige Überlassung:  
Für Personalvermittlungen ohne vorherige Überlassung, berechnet die Certis Personalservice GmbH 25 % des zukünftigen Bruttojahresgehalts (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile)
11. Personalvermittlung nach vorheriger Überlassung:
  - 11.1 Übernimmt der Entleiher den Leiharbeitnehmer aus dem Überlassungsvertrag, oder schließt er mit dem Leiharbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach vorangegangenem Verleih einen Arbeitsvertrag ab, so gilt dies als Vermittlung.
  - 11.2 Für diese Vermittlung gilt ein Vermittlungshonorar gemäß nachstehender Tabelle als vereinbart:

11.2.1	Bei einer vorangegangenen Überlassungsdauer von bis zu einem Monat das 280-fache des Stundenverrechnungssatzes.
11.2.2	Bei einer vorangegangenen Überlassungsdauer von mehr als einem Monat das 260-fache des Stundenverrechnungssatzes.
11.2.3	Bei einer vorangegangenen Überlassungsdauer von mehr als zwei Monaten das 240-fache des Stundenverrechnungssatzes.
11.2.4	Bei einer Überlassungsdauer von mehr als drei Monaten das 220-fache des Stundenverrechnungssatzes.
11.2.5	Bei einer Überlassungsdauer von mehr als vier Monaten das 200-fache des Stundenverrechnungssatzes.
11.2.6	bei einer Überlassungsdauer von mehr als fünf Monaten das 180-fache des Stundenverrechnungssatzes.
11.2.7	bei einer Überlassungsdauer von mehr als sechs Monaten das 160-fache des Stundenverrechnungssatzes.
11.2.8	bei einer Überlassungsdauer von mehr als sieben Monaten das 140-fache des Stundenverrechnungssatzes.
11.2.9	bei einer Überlassungsdauer von mehr als acht Monaten das 120-fache des Stundenverrechnungssatzes.
11.2.10	bei einer Überlassungsdauer von mehr als neun Monaten das 100-fache des Stundenverrechnungssatzes.
11.2.11	bei einer Überlassungsdauer von mehr als zehn Monaten das 80-fache des Stundenverrechnungssatzes.
11.2.12	bei einer Überlassungsdauer von mehr als elf Monaten das 60-fache des Stundenverrechnungssatzes.
  - 11.3 Nach einer Überlassungsdauer von mehr als 12 Monaten wird kein Honorar mehr berechnet.  
Das jeweilige Honorar ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Leiharbeitnehmer und Entleiher.
12. Die Verleiherin haftet nicht für das Handeln des Leiharbeitnehmers. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen die Verleiherin und dessen Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, die Verleiherin und dessen Leiharbeitnehmer davon freizustellen. Bei eigenen Pflichtverletzungen haftet die Verleiherin bei leichter Fahrlässigkeit nur auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei nicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter der Verleiherin oder deren Erfüllungsgehilfen (hierzu gehört nicht der überlassene Leiharbeitnehmer). Bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet die Verleiherin nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus Garantieübernahme,- sowie Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.
13. Verleiherin und Entleiher verpflichten sich jedwede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu unterlassen.
14. Der AG und PDL werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Mitarbeiter und insbesondere der Zeitarbeitnehmer nur erheben, verarbeiten und nutzen, wenn und soweit dies im Rahmen dieses Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Eine darüber hinaus gehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten nehmen der AG und der PDL nur beim Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen vor.
15. Der AG und der PDL beachten in der jeweils gültigen Fassung das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Datenschutzgesetze der Länder, soweit räumlich anwendbar. Ferner verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der EU-Datenschutzverordnung. Der AG wird darauf hingewiesen, dass die Leiharbeitnehmer im Verhältnis zu ihm gemäß § 26 Abs. 8 Nr. 1 BDSG Beschäftigte im Sinne des BDSG sind.
16. Nebenabreden sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
17. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
18. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Verleiherin, soweit nicht auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand begründet ist.